

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMAW und der BMK

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

WFA zur AEV Oberflächenbehandlung und AEV Druck-Foto

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Änderung der AEV Oberflächenbehandlung und AEV Druck-Foto

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Erstellungsjahr: 2024

Letzte
Aktualisierung: 26. August
2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (im Folgenden: BVT-STs-Schlussfolgerungen) wurden mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Juni 2020 (ABl. L 414 vom 09. Dezember 2020, S. 19) veröffentlicht. Im nun vorliegenden Entwurf einer Änderung der Verordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Behandlung von metallischen Oberflächen (BGBl. II Nr. 44/2002 idgF, im Folgenden: AEV Oberflächenbehandlung) und der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus grafischen oder fotografischen Prozessen (BGBl. II Nr. 45/2002 idgF, im Folgenden: AEV Druck – Foto) werden die Vorgaben der BVT-STs-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und Emissionsbegrenzung ergänzt und angepasst. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Umsetzung der BVT-STs-Schlussfolgerungen.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Oberflächenbehandlung und AEV Druck-Foto zur Rechtssicherheit integriert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Für die 7 IE-RL-Betriebe im Anwendungsbereich der AEV Oberflächenbehandlung und die 2 IE-RL-Betriebe im Anwendungsbereich der AEV Druck-Foto werden Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Techniken in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Messverpflichtungen:

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Chrom(VI), Chrom-Gesamt, Nickel, Zink, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und Fluorid. Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen. Die Parameter Abfiltrierbare Stoffe und Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) gelten jedoch nur für Direkteinleiter.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Abfiltrierbare Stoffe 8,00 EUR, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 17,50 EUR, Chrom(VI) 50 EUR, Chrom-Gesamt 14 EUR, Nickel 14 EUR, Zink 14 EUR, AOX 33 EUR und Fluorid 13 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2022 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von insgesamt 9 betroffenen Betrieben ausgegangen, 7 aus dem Bereich der AEV Oberflächenbehandlung, davon 1 Direkteinleiter und 6 Indirekteinleiter, und 2 aus dem Bereich AEV Druck-Foto (beide Indirekteinleiter).

Die daraus resultierenden Analysekosten können mit 11.572 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden.

Kataster der Wasser- und Abwasserströme:

Hinzu kommt eine Informationsverpflichtung bezüglich eines erweiterten Katasters der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 14.

Pro Jahr fallen jedenfalls in den 9 betroffenen Betrieben jeweils 212 EUR an Kosten für 1/2 Arbeitstag eines Technikers (Akademiker) zur Aktualisierung der Inhalte dieses Katasters an und damit 1.908 EUR pro Jahr.

Das ergibt in Summe 13.480 EUR pro Jahr und bleibt unter dem Wesentlichkeitskriterium.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es sind im Anwendungsbereich der AEV Oberflächenbehandlung 7 IE-RL-Betriebe und im Anwendungsbereich der AEV Druck-Foto nur 2 IE-RL-Betriebe betroffen. Zur Anpassung an die novellierten AEVEN fallen als einmalige Vorarbeit zur Erweiterung des bereits bestehenden Abwasserkatasters in ein erweitertes Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 13 im Rahmen des Umweltmanagementsystems in den insgesamt 9 betroffenen Betrieben einmalig jeweils 1.272 EUR an Kosten für 3 Arbeitstage eines Technikers (Akademiker) an.

Für beide AEVEn gemeinsam ergibt das in Summe einmalig Kosten von 11.448 EUR. (AEV Oberflächenbehandlung in Summe einmalig 8.904 EUR und AEV Druck-Foto in Summe einmalig 2.544 EUR)

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser" ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser", da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension "Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern" nicht erreicht wird.

Es werden neue Emissionsbegrenzungen eingeführt und bestehende Emissionsbegrenzungen verstrengert. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine "Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern" (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.10.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.08.2024 12:32:30
WFA Version: 0.0
OID: 3171
A0|B0|H0|I0|J0